

Vertragsanpassungen bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten - Auswirkungen für unsere Vertriebspartner

	Maßnahmen bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten - mögliche Vertragsanpassungen	Auswirkung auf die Vergütung in der Haftungszeit
Aussetzung (Beginn-/Ablaufverlegung)	Für alle Verträge kann, bis zu einem Jahr, eine Aussetzung für künftige Beitragsfälligkeiten beantragt werden (gilt nicht für U-Kassen). Nach einer einjährigen Aussetzung sind die Beiträge mindestens für ein Jahr zu zahlen. Die ausgesetzten Versicherungsbeiträge werden durch eine Beginn-/Ablaufverlegung verrechnet.	Bei einer Aussetzung erfolgt keine anteilige Rückbelastung der Vergütung. Werden die ausgesetzten Beiträge im Anschluss durch eine Vertragsänderung ausgeglichen, und ändert sich dadurch die Bewertungssumme des Vertrages, korrigieren wir die Vergütung auf Grundlage der geänderten Bewertungssumme. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn das maximale Endalter eines Vertrages bereits erreicht war und somit nur eine Beginnverlegung möglich ist.
Stundung / Teilstundung	Stundung - bis zu 3 Monatsbeiträge: Wir bieten eine zinslose Stundung bei allen Tarifen für bis zu 3 Monaten an. Einzige Voraussetzung: Zahlung des Erstbeitrages. Stundungen über 3 Monate hinaus: Auch längerfristige Stundungen bieten wir an. In diesen Fällen liegt der Stundungszins jeweils 0,5 %-Punkte über dem Rechnungszins des Vertrages. Ausnahmen: Riesterversicherungen und wenige Tarife aus dem Bereich der biometrischen Absicherung. Hier sind die Möglichkeiten unterschiedlich, so hängt es in der SBU und SKV z. B. von der jeweiligen Tarifgeneration ab. Bitte informieren Sie sich zu den Möglichkeiten bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner.	Bei einer Stundung erfolgt keine anteilige Rückbelastung der Vergütung. Werden die gestundeten Beiträge im Anschluss durch eine Vertragsänderung ausgeglichen, und ändert sich dadurch die Bewertungssumme des Vertrages, korrigieren wir die Vergütung entsprechend der Höhe des Differenzbetrages.
Beitragsurlaub	Fällige Beiträge können aus dem angesammelten Guthaben bezahlt werden. Dies gilt für alle Tarife die separate Überschüsse ansammeln, z. B. Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Fondsansammlung (gilt nicht für bAV, Basis und Riester).	Bei einem Beitragsurlaub erfolgt keine anteilige Rückbelastung der Vergütung.

**Sonderregelungen bis zum
30. April 2020**

**Sonderregelungen bis zum
30. April 2020**

Vertragsanpassungen bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten - Auswirkungen für unsere Vertriebspartner

	Maßnahmen bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten - mögliche Vertragsanpassungen	Auswirkung auf die Vergütung in der Haftungszeit
Rückstandsverrechnung	Bereits aufgetretene Beitragsrückstände können durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden, wenn ein ausreichendes Vertragsguthaben bereits vorhanden ist.	Werden rückständige Beiträge durch eine Vertragsänderung ausgeglichen, korrigieren wir entsprechend der veränderten Bewertungssumme die Vergütung.
Ratenzahlung	Rückständige Beiträge können in maximal 6 Monatsraten zusätzlich zu den Tarifbeiträgen nachgezahlt werden.	Bei Vereinbarung einer Ratenzahlung erfolgt keine anteilige Rückbelastung der Vergütung, da sich die Bewertungssumme des Vertrages durch die Ratenzahlungsvereinbarung nicht ändert.
Teilrückkauf	Ist möglich bei allen Lebensversicherungen und allen Rentenversicherungen mit Todesfall-Absicherung bis zur jeweils aktuellen Höhe der Todesfallabsicherung. Nicht möglich bei Riester- und Basis-Versicherungen.	Bei einem Teilrückkauf erfolgt keine anteilige Rückbelastung der Vergütung, da sich die Bewertungssumme des Vertrages durch den Teilrückkauf nicht ändert.
Dauerhafte (echte) Beitragsfreistellung	Die (echte) Beitragsfreistellung beendet die Beitragszahlung dauerhaft. Die Versicherung kann beitragsfrei fortgeführt werden, wenn ein bestimmtes Vertragsguthaben / Mindestrente nicht unterschritten wird. Reicht das Guthaben nicht aus, erlischt die Versicherung. Für eine beitragsfrei gestellte Versicherung kann, sofern das maximale Eintrittsalter bei Wiederaufnahme noch nicht überschritten ist und der Vertrag nicht dem alten Steuerrecht (vor 2005) unterliegt, die Beitragszahlung jederzeit wieder aufgenommen werden. Ist der Vertrag nicht länger als 6 Monate beitragsfrei, erfolgt keine Überprüfung des Eintrittsalters. Unterliegt der Vertrag dem alten Steuerrecht muss die Wiederin-kraftsetzung innerhalb von 24 Monaten erfolgen.	Anteilige Rückbelastung der Vergütung. Bei Wiederinkraftsetzung erfolgt entsprechend der veränderten Beitrags-summe eine (anteilige) Gutschrift der vorherigen Rückbelastung.

Es kann wenige Einzelfall-Konstellationen geben, in denen die oben beschriebene Praxis keine Anwendung findet, zum Beispiel bei Unterschreiten von Mindestrenten oder Vertragsguthaben unter 500 Euro. Hierzu berät Sie gegebenenfalls Ihr Ansprechpartner.